



Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern

zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

- im Folgenden „Träger“ genannt -
und

der Fachschule für Sozialpädagogik des Berufskollegs Königstraße der Stadt Gelsenkirchen –
im Folgenden „Fachschule“ genannt –

Präambel:

Die bisher vorherrschende, von den Studierenden selbst finanzierte, reine Fachschulausbildung bringt schon seit Jahren nicht mehr ausreichend qualifizierte Absolventen hervor, um offene Stellen für Anerkennungspraktikantinnen/Anerkennungspraktikanten adäquat zu vergeben.

In Baden-Württemberg wurde bereits 2012 damit begonnen, die praxisorientierte Ausbildung (PIA), eine Art der dualen Erzieherinnenausbildung / Erzieherausbildung zu entwickeln. Mittlerweile wird PIA auch in NRW und anderen Bundesländern umgesetzt.

Das Besondere an diesem Ausbildungsmodell ist die enge Verzahnung der Ausbildungsorte Schule und Praxis. Die Praxiszeit der herkömmlichen Erzieherinnenausbildung / Erzieherausbildung, einschließlich des Berufspraktikums, ist gleichmäßig in die drei Ausbildungsjahre integriert, ebenso die Unterrichtszeit. Es handelt sich also nicht um eine verkürzte oder reduzierte Ausbildung. Lernplaninhalte und Stundentafel entsprechen der herkömmlichen Fachschulausbildung.

Voraussetzung für PIA ist das Vorliegen von Schul- und Praxisplätzen. Trotz Nähe zu dualen Ausbildungsformen durch den regelmäßigen Wechsel von Schule und Praxis, handelt es sich jedoch nicht um eine solche im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, weil die Gesamtverantwortung bei der Fachschule verbleibt.

Bei PIA handelt es sich aufgrund der Ausstattung mit einem Arbeitsvertrag und der Zahlung einer Vergütung um ein attraktives Ausbildungsmodell, das auch bei Menschen, die den Beruf der Erzieherin / des Erziehers bisher nicht im Blick hatten, auf großes Interesse stößt. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis begünstigt den Lerntransfer.

Innovativ ist bei PIA die enge Zusammenarbeit der Fachschule mit den Trägern. Die Träger sind nicht mehr nur „Abnehmer“ ausgebildeter Erzieherinnen / Erzieher, sondern Ausbildungspartner.

Die Bandbreite schulischer, auch akademischer Vorbildung und beruflicher Vorerfahrung erfordert den differenzierten Blick auf die Lerngruppe sowie erwachsenpädagogische Unterrichtsmethoden. Zudem sind die Studierenden in Tageseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten eingesetzt, die bei der Strukturierung der theoretischen Inhalte ebenfalls mit zu bedenken sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die Vielfalt in Vorbildung, Leistungsstärke, Lebensalter und Erfahrung eher positiv auf Motivation und Leistungsbereitschaft der Studierenden auswirkt.

Zur Umsetzung dieses innovativen Ausbildungsmodells schließen die Parteien die nachfolgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und der Träger bilden staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1.) aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Fachschule und die Träger für die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

§ 2

Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 01.08.2021 - 313.6.08.01.13 und dem Qualifikationsprofil für die Ausbildung an Fachschulen/-akademien, herausgegeben von einer bundesweiten Arbeitsgruppe der Fachverbände und –organisationen des Fachschulwesens, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die dreijährige Ausbildung ist so organisiert, dass die laut Studentafel der Richtlinien vorgeschriebenen Unterrichts- und Praxisstunden so verteilt werden, dass wöchentlich Unterrichts- und Praxistage eingebunden sind. Abweichungen zur Aufteilung der Schultage im dritten Ausbildungsjahr sind möglich.

	MO	DI	MI	DO	FR
1. Ausbildungsjahr	Schule	Schule	Schule	Praxis	Praxis
2. Ausbildungsjahr	Praxis	Praxis	Schule	Schule	Schule
3. Ausbildungsjahr	Schule	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis

Um das Ausbildungsziel - die Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern, in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern selbständig tätig sein zu können – zu erreichen, gewährleisten Träger und Fachschule eine sechswöchige Praxisphase in einem weiteren beruflichen Arbeitsfeld. Dieser sechswöchige Ausbildungsabschnitt findet im zweiten Ausbildungsjahr statt. Hierbei werden die Studierenden durch die Träger der Einrichtungen und durch die Schule unterstützt. Die Genehmigung der Praktikumseinrichtung obliegt der Schulleitung.

(3) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Aufnahme der Ausbildung durch die Studierenden erfolgt am Lernort Schule am ersten Schultag nach den Sommerferien und am Lernort Praxis am 01.08. oder 01.09. des jeweiligen Jahres. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Studierenden ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt der Fachschule. Zum Zwecke der optimierten inhaltlichen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung erstellt die Schule auf der Grundlage des Lehrplans in Abstimmung mit den Einrichtungen der kooperierenden Träger eine didaktische Konzeption des Bildungsganges. Ein individueller Ausbildungsplan, der in gemeinsamer Verantwortung von Praxisstelle, Fachschule und den Studierenden entwickelt wird, begleitet und unterstützt die Kompetenzentwicklung der Studierenden.

(5) Zum Zwecke der organisatorischen Abstimmung stellen die Fachschule und die Träger gemeinsam einen Einsatzplan für alle Studierenden auf. Hierbei sind insbesondere die Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung an der Fachschule einerseits und der praktischen Ausbildung in den Praxisstellen der Träger und in anderen Praxisstellen andererseits verbindlich festzulegen. Können Studierende aus Krankheitsgründen nicht zur Schule oder in die Praxis gehen, müssen sie sich sowohl beim Berufskolleg als auch beim Träger telefonisch abmelden.

§ 3

Aufnahme, Bezahlung und Arbeitszeiten der Studierenden

- (1) Der Träger trifft die Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte. Er stellt der Bewerberin / dem Bewerber eine Ausbildungsabsichtserklärung aus, die mit der Bewerbung bei der Fachschule eingereicht wird. Die Fachschule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Interessent/innen für die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildung. Sie händigt nach Prüfung des Anmeldeverfahrens den Interessent/innen eine Schulplatzzusage aus.
- (2) Der Träger schließt mit der oder dem Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab. Die Entscheidung über den Einsatzort der Studierenden obliegt - im Anschluss an die Klärung der rechtlich erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen durch die Fachschule - dem Träger vorbehaltlich der Genehmigung der Ausbildungsplätze in den Praxiseinrichtung durch die Schulleitung. Ein Wechsel des Einsatzortes innerhalb des Trägers sollte zum dritten Ausbildungsjahr stattfinden.
- (3) Für die Ausbildung besteht ein Anspruch der Studierenden auf Gewährung einer Vergütung. Das Praktikantenentgelt für die Studierenden entspricht den jeweiligen Bestimmungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege.
- (4) Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger in dem künftigen Beruf der Studierenden beschäftigten Mitarbeitenden gelten.
- (5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung von der Arbeitszeit in der Praxisstelle durch die Fachschule ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Für die Teilnahme der Studierenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstagen, einrichtungsinterne Fortbildungen, Exkursionen) wird seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese frist- und formgerecht eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

§ 4

Aufgaben des Trägers

- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Einsatzplanes in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am Unterricht, an Projekttagen, einer Blockwoche im 1. Ausbildungsjahr, dem sechswöchigen Praktikum in einem weiteren beruflichen Arbeitsfeld und an den Abschlussprüfungen im letzten Ausbildungsjahr freizustellen. Erholungsurlaub wird während der unterrichtsfreien Zeiten und/oder während der Schließzeiten der Einrichtung gewährt.
- (4) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Einrichtungen des Trägers und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter drei Jahren, Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsenen).
- (5) Der Träger setzt gemäß § 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Leitung der Einrichtung als Hauptverantwortliche für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein. Die Praxisanleitung kann an eine geeignete Fachkraft delegiert werden.
- (6) Einschätzungen der fachpraktischen Leistungen der Studierenden finden im Rahmen von Gesprächen in Praxisbesuchen zur Umsetzung des individuellen Ausbildungsplans statt. Zusätzlich hierzu übermitteln die ausbildenden Einrichtungen vor den Zeugniskonferenzen der Schule einen Nachweis der abgeleisteten Praxistage sowie eine Einschätzung der fachpraktischen Leistungen.

§ 5 Aufgaben der Schule

(1) Die Fachschule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie der Bewerberin / dem Bewerber mit.

(1) Die Fachschule informiert die Studierenden mithilfe eines Orientierungsportfolios über den Fachschulbesuch. Das Orientierungsportfolio enthält u.a. Regelungen zu den Leistungsanforderungen, zur Mitarbeit, zur Präsenzpflcht und Fehlzeiten, zur Gestaltung selbstverantwortlicher Lernprozesse und informiert über die Prüfungsordnung.

(3) Die Fachschule erteilt den Unterricht entsprechend der Lehrpläne und Richtlinien sowie der abgestimmten didaktischen Konzeption des Bildungsgangs und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschulexamen und Kolloquium).

(4) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig die geltenden Richtlinien sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Verfügung. Sie informiert über die didaktische Konzeption des Bildungsganges, die Strukturierung der dreijährigen Ausbildung durch Lernfelder sowie die inhaltliche Abfolge von Unterrichtsmodulen.

(5) Die Leistungsbewertung und die Notengebung erfolgt durch Fachschule.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Fachschule und des Trägers

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der Studierenden.

(3) Die Kooperationspartner wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Der Austausch über die schulischen und die praktischen Erfahrung und Leistung ist ausdrücklich erwünscht.

(4) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne / der didaktischen Konzeptionen wirken die Kooperationspartner unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule eng zusammen.

(5) Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die an der Ausbildung Beteiligten (Lehrkräfte, Praxisanleitungen der sozialpädagogischen Einrichtungen, Studierende) in geeigneter Weise während der Ausbildung u.a. durch eine Einführungsveranstaltung, kollegiale Hospitationen und Begegnungen im Lernort Praxis (Praxisbesuche) am Prozess der Qualifizierung beteiligt sind.

§ 7 Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentlicher Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Beurkundung notwendig ist. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar. Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil dieses Vertrages geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam (nichtig oder unwirksam) oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Dies gilt jedoch nicht, sofern durch eine solche Teilunwirksamkeit bzw. Teilundurchführbarkeit eine der Hauptpflichten entfällt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich in diesen Fällen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Gelsenkirchen, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für das Berufskolleg Königstraße: